



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen GCP-S

Inhaltsverzeichnis

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
2. ANWENDUNGSBEREICH	5
3. LEISTUNGSPFLICHT DES LIEFERANTEN	6
4. BESTELLUNGSÄNDERUNGEN	7
5. INFORMATIONSPFLICHT DES LIEFERANTEN	8
6. PREISE	9
7. RECHNUNGSSTELLUNG	10
8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	11
9. BANKGARANTIE / KAUTIONEN	12
10. AUFRECHNUNG, ABTRETUNG	12
11. SICHERHEIT, GESUNDHEIT, UMWELT, SOZIALVERANTWORTUNG	13
13. DOKUMENTATION	19
14. VERTRAULICHKEIT	19
15. GEISTIGES EIGENTUM	20
16. SUBUNTERNEHMER	22
17. ERWERB VON STAHLERZEUGNISSEN	22
18. FRISTEN	22
19. ABNAHME, KONTROLLEN UND WERKSTATTPRÜFUNGEN	23
20. RISIKOÜBERTRAGUNG, EIGENTUMSÜBERTRAGUNG	23
21. GARANTIE	24
22. HAFTUNG	26
23. VERSICHERUNGEN	26
24. WERBUNG	27
25. SISTIERUNG	27
26. NICHTERFÜLLUNG SEITENS DES LIEFERANTEN	27
27. STORNIERUNG	29
28. HÖHERE GEWALT	31
29. SALVATORISCHE KLAUSEL	31
30. STREITIGKEITEN, ANWENDBARES RECHT	32
31. KOMMUNIKATIONSFORMEN	32

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Der Begriff **ÄNDERUNGEN** bezeichnet jegliche schriftlichen Änderungen, Modifizierungen, Erweiterungen und/oder Einschränkungen einer von PW getätigten **BESTELLUNG**.

Der Begriff **VERTRAULICHE INFORMATIONEN** bezeichnet, wobei die nachstehende Aufzählung keineswegs erschöpfend ist, jegliche schriftlichen oder mündlichen Informationen, Daten, Technologien, Versuche, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Formeln, Prozesse, Studien, Berichte, Ergebnisse, Anwendungen von Patenten, Modelle, Entwürfe, Fotografien, Pläne, Zeichnungen, Muster, Finanz- und/oder Geschäftsberichte, Anweisungen und sonstige Informationsbestandteile, die von der PW-GRUPPE erworben und/oder entwickelt wurden und dem LIEFERANTEN mittelbar oder unmittelbar von der PW-GRUPPE mitgeteilt werden.

Mit der Bezeichnung **KUNDE** ist der Kunde von PW gemeint, der in der **BESTELLUNG** bezeichnet werden soll.

Der Begriff **TAGE** bezieht sich auf Kalendertage.

Der Begriff **FRISTEN** bezeichnet jegliche in der **BESTELLUNG** angegebenen Lieferfristen.

Der Begriff **ENTWICKLUNGEN** bezeichnet jegliche Erfindungen, Daten, Verbesserungen, Arbeiten, Know-how, oder jegliche sonstigen Informationen sowie patentierte oder nicht patentierte, patentierbare oder nicht patentierbare Entwicklungen und/oder sämtliche Bestandteile der **DOKUMENTATION**, die vom LIEFERANTEN im Rahmen der Vorbereitung (einschließlich der Angebotsphase) und/oder der Durchführung der **BESTELLUNG**, in Bezug auf **DIENSTLEISTUNGEN**, entworfen, geändert, entwickelt oder entdeckt werden.

Der Begriff **DOKUMENTATION** bezeichnet jegliche Dokumente und Informationen technischer und kommerzieller Art, die der LIEFERANT PW gemäß der **BESTELLUNG**, den **GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN** und den **GESETZEN** in Bezug auf die **DIENSTLEISTUNGEN** zur Verfügung zu stellen hat. Die **DOKUMENTATION** kann unter anderem den Qualitätsplan, Planungs- und Fortschrittsberichte, Zeichnungen, Fertigungspläne für Ersatzteile, technische Datenblätter, Berechnungen, Produktsicherheitszertifikate und/oder -blätter, Konformitätszertifikate, Materialzertifikate, Prüf- und Testberichte, Bedienungsanleitungen, Wartungshandbücher, Schulungsunterlagen sowie Ersatzteillisten, enthalten.

Der Begriff **ENDABNAHME** bezeichnet die durch ein von PW am Ablaufdatum der Garantiezeit erstelltes Zertifikat bestätigte abschließende Abnahme der **DIENSTLEISTUNGEN**. Das betreffende Zertifikat bescheinigt, dass sämtliche Pflichten des LIEFERANTEN gemäß der **BESTELLUNG** erfüllt wurden.



Der Begriff **WAREN** bezeichnet jegliche vom LIEFERANTEN bereitgestellten Materialien, Gegenstände, Produkte, Muster, Modelle, Formteile, Zubehör, Bauteile, Anlagen, Software, Lizenzen, Rechte und/oder damit verbundenen Dienstleistungen (Planung, Technik, usw.) sowie die entsprechende DOKUMENTATION.

Der Begriff **INCOTERMS** bezeichnet die zuletzt von der Internationalen Handelskammer veröffentlichte Fassung des Regelwerks „Incoterms“.

Der Begriff **GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE** bezeichnet jegliche Patente, Markenzeichen, Gebrauchsmuster, Designrechte, Urheberrechte, Copyright (einschließlich jeglicher auf Computer-Software bezogenen Rechte), Datenbankrechte und jegliche vergleichbaren oder demselben oder einem verwandten Zweck dienlichen Schutzrechte oder -formen.

Der Begriff **INTRASTAT** bezieht sich auf die EWG-Verordnung 637/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken betreffend den Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten.

Der Begriff **GESETZE** bezeichnet sämtliche auf die BESTELLUNG anwendbaren Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Beschlüsse und/oder sonstige Regelungen (einschließlich EU-Verordnungen), die am Datum der Unterzeichnung der BESTELLUNG seitens PW in Kraft sind, oder deren Anwendbarkeit vernünftigerweise für den Zeitraum der Erfüllung der BESTELLUNG bis zum Datum der VORLÄUFIGEN ABNAHME vorauszusehen ist.

Der Begriff **GESETZLICHE BESTIMMUNGEN** umschließt sämtliche am STANDORT anwendbaren Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen Verfügungen, Regeln, Vorschriften und Anweisungen.

Der Begriff **BESTELLUNG** bezeichnet jegliche zwischen PW und dem LIEFERANTEN im Hinblick auf die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN und gegebenenfalls WAREN abgeschlossenen Verträge und/oder Aufträge, einschließlich deren ÄNDERUNGEN, sowie deren Anlagen, beigefügten Dokumente und Dokumente, auf die darin verwiesen wird.

Der Begriff **VORLÄUFIGE ABNAHME** bezeichnet die Abnahme von DIENSTLEISTUNGEN seitens PW, nachdem der LIEFERANT durch eine oder mehrere erfolgreiche Abnahmeprüfung(en) bewiesen hat, dass die DIENSTLEISTUNGEN sämtliche in der BESTELLUNG festgelegten Anforderungen bezüglich ihrer Beschaffenheit, Eigenschaften, Qualität und Leistung vollständig erfüllen.

Der Begriff **PW-GRUPPE** bezeichnet Paul Wurth S.A. sowie jegliche Rechtsperson, in der Paul Wurth S.A. mittelbar oder unmittelbar mindestens 50 % der Stimmrechte innehat.

Der Begriff **PW** bezeichnet eine Rechtsperson der PW-GRUPPE, die eine BESTELLUNG aufgibt.

Der Begriff **DIENSTLEISTUNGEN** bezieht sich auf die vom LIEFERANTEN im Rahmen der BESTELLUNG zu gewährleistenden Bestimmungen, Verpflichtungen und Aufgaben,

einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender ENTWICKLUNGEN und WAREN. Falls die DIENSTLEISTUNGEN oder Teile davon am STANDORT erbracht werden, schließen die DIENSTLEISTUNGEN jegliche Waren und/oder Mittel und unter anderem die für die ordnungsgemäße Erbringung und/oder Vervollständigung der DIENSTLEISTUNGEN im Rahmen der BESTELLUNG erforderlichen und/oder geeigneten Werkzeuge und Ausrüstungen ein.

Der Begriff **STANDORT** bezeichnet den Ort oder das Werk, wo die DIENSTLEISTUNGEN erbracht, installiert, errichtet und in Betrieb genommen werden. Der STANDORT soll in der BESTELLUNG angegeben werden.

SPCN bezeichnet Formblatt FOR089 / Rev 1 (SPCN – Supplier Project Change Notification / Lieferantenprojektänderungsbescheid) von PW.

Der Begriff **SUBUNTERNEHMER** bezeichnet jegliche vom LIEFERANTEN im Hinblick auf die (vollständige oder teilweise) Erbringung der in der BESTELLUNG bezeichneten DIENSTLEISTUNGEN hinzugezogene Drittpartei.

Als **LIEFERANT** gilt jedes Unternehmen, das eine BESTELLUNG von PW annimmt oder angenommen hat.

Der Begriff **WERKSTATTPRÜFUNG** bezeichnet die Bewertung und Prüfung der DIENSTLEISTUNGEN in der Werkstatt und/oder den Räumlichkeiten des LIEFERANTEN und/oder SUBUNTERNEHMERS vor deren Erbringung und/oder Bereitstellung an PW. Eine solche WERKSTATTPRÜFUNG beinhaltet im Allgemeinen Kontrollen und Prüfungen der Qualität, der Abmessungen, der Materialien, der Beschichtung, der Dokumentation und der Vollständigkeit der DIENSTLEISTUNGEN und jegliche weiteren in der BESTELLUNG vorgesehenen Kontrollen und/oder Prüfungen.

2. ANWENDUNGSBEREICH

2.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für DIENSTLEISTUNGEN finden Anwendung auf sämtliche von PW getätigten Anfragen, auf alle vom LIEFERANTEN vorgelegten Angebote sowie auf sämtliche BESTELLUNGEN und bilden einen festen Bestandteil.

2.2. Die Erstellung und Übersendung von Angeboten erfolgt freiwillig seitens des LIEFERANTEN und ist kostenlos für PW. PW übernimmt keinerlei Kosten und erstattet keinerlei Auslagen für jegliche Leistungen im Zusammenhang mit der Angebotserstellung wie z.B. Standortbesichtigungen, Machbarkeitsstudien, Untersuchungen, Planungen oder sonstige Vorleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung und Übersendung von Angeboten, vorbehaltlich einer gegenteiligen und/oder ausdrücklich schriftlichen Bestimmung die eines separaten Vertrags zur ihrer Wirksamkeit und Begründung eines Anspruchs bedarf.

2.3. PW erwartet vom LIEFERANTEN eine vorbehaltlose, verbindliche und mit der BESTELLUNG korrespondierende schriftliche Bestätigung der BESTELLUNG binnen vierzehn (14) Tagen ab Datum der schriftlichen BESTELLUNG (von PW). Im Falle der

Nichteinhaltung dieser Verpflichtung seitens des LIEFERANTEN ist PW berechtigt, die BESTELLUNG ohne Zahlung jeglicher Vergütung, Schadensersatz oder Begründung eines sonstigen Anspruches seitens des LIEFERANTEN zu stornieren.

2.4. PW wird durch abweichende Bedingungen des LIEFERANTEN im Rahmen der Bestätigung der BESTELLUNG nicht verpflichtet, diese gegenteiligen Bedingungen, zu akzeptieren. Dies gilt auch dann, wenn diese abweichenden Geschäftsbedingungen PW nicht ausdrücklich abgelehnt wurden. Sofern Auftragsbestätigungen des LIEFERANTEN von den Bestimmungen und Inhalten der BESTELLUNG abweichen, kann PW die unter Artikel 2.3. genannten Rechte geltend machen, und dies bis zum Zeitpunkt der PROVISORISCHEN ABNAHME der DIENSTLEISTUNGEN.

2.5. Die Entgegennahme von DIENSTLEISTUNGEN des LIEFERANTEN oder deren Zahlung bedeutet nicht, dass PW den Bedingungen des LIEFERANTEN zugestimmt hat.

2.6. Die in der BESTELLUNG festgelegten Sonderbestimmungen, welche von den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gegebenenfalls abweichen können, haben Vorrang gegenüber den entsprechenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2.7. Die BESTELLUNG nebst Änderungen, Zusätze, Ergänzungen sowie beigelegte Dokumente oder weitere Dokumente, auf die in der BESTELLUNG verwiesen wird, ist nur dann wirksam und rechtsverbindlich für PW wenn diese in Schriftform erfolgt und rechtsverbindlich unterschrieben ist bzw. von PW in vorgenannter Form bestätigt wurde.

3. LEISTUNGSPFLICHT DES LIEFERANTEN

3.1. Der LIEFERANT muss bei der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN die notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten, die erforderliche Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit mittels ausgebildeten Fachpersonals erbringen, wie dies von einem professionellen LIEFERANTEN mit Erfahrung in der Erbringung von derartigen in der BESTELLUNG angegebenen DIENSTLEISTUNGEN hinsichtlich Art und Umfang, Größenordnung und Komplexität sowie Auftragswert vergleichbar zu erwarten ist.

3.2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, die in der BESTELLUNG und/oder in den ÄNDERUNGEN festgelegten Bestimmungen und Vorschriften mit größter Genauigkeit einzuhalten.

3.3. Der LIEFERANT hat in Bezug auf die im Zusammenhang mit der BESTELLUNG zu erbringenden DIENSTLEISTUNGEN eine Erfolgspflicht. Die vom LIEFERANTEN erbrachten DIENSTLEISTUNGEN müssen sowohl einsatzbereit als auch für den vorgesehenen Zweck und bestimmungsgemäße Funktion passend und geeignet sein sowie vollständig mit den Bestimmungen der BESTELLUNG übereinstimmen.

3.4. Während der Durchführung der BESTELLUNG und im Hinblick auf die gebotene, angemessene und zeitgerechte Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN verpflichtet sich der LIEFERANT ausdrücklich:



- (i) die BESTELLUNG vollständig zu erfüllen und
- (ii) die GESETZE und GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN vollständig zu beachten. Im Hinblick auf die GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN jeweils vorausgesetzt, dass der LIEFERANT von PW über den STANDORT in Kenntnis gesetzt wurde,
- (iii) die am STANDORT für die DIENSTLEISTUNGEN geltenden Vorschriften vollständig einzuhalten, und
- (iv) die DIENSTLEISTUNGEN fachgerecht und professionell gemäß dem zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der BESTELLUNG geltenden Stand der Technik, beziehungsweise wie in der BESTELLUNG festgelegt, zu erbringen. Weiterhin ist der LIEFERANT ausdrücklich dazu verpflichtet, PW über jegliche Änderungen des auf die DIENSTLEISTUNGEN bezogenen Stand der Technik, welche zwischen dem Datum der Unterzeichnung der BESTELLUNG und der VORLÄUFIGEN ABNAHME der DIENSTLEISTUNGEN erfolgen, schriftlich in Kenntnis zu setzen damit PW die Möglichkeit hat, etwaige Verbesserung und/oder Modifikationen durch ÄNDERUNGEN vorzunehmen zu können.

4. BESTELLUNGSÄNDERUNGEN

Jede ÄNDERUNG der BESTELLUNG bedarf ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterschrift von PW und unterliegt im Übrigen denselben Bedingungen und Formvorschriften wie die BESTELLUNG selbst. Die ÄNDERUNG bildet nach ihrer Übersendung an den LIEFERANTEN und der Bestätigung seitens des LIEFERANTEN einen integrierten Bestandteil der BESTELLUNG.

4.1 Von PW geforderte Änderungen

4.1.1. Vor der VORLÄUFIGEN ABNAHME kann PW jederzeit die Bestimmungen und den Umfang der BESTELLUNG modifizieren, ändern, erweitern und/oder einschränken.

4.1.2. Sollte PW an den von dem LIEFERANTEN erbrachten DIENSTLEISTUNGEN Modifikationen, Änderungen, Erweiterungen und/oder Einschränkungen fordern, und dies aus Gründen resultiert, die der LIEFERANT nicht zu vertreten hat, ist der LIEFERANT verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der von PW zu übersendenden ÄNDERUNG geeignete Maßnahmen einzuleiten um derartige Modifikationen, ÄNDERUNGEN, Erweiterungen und/oder Einschränkungen zu den Bedingungen der BESTELLUNG mit wettbewerbsfähigen Preisen und Lieferzeiten, welche zwischen PW und dem LIEFERANTEN anschließend zu verhandeln sind, zu erbringen.

4.1.3. Nach Erhalt der von PW geforderten Modifikationen, Änderungen, Erweiterungen und/oder Einschränkungen in Form einer ÄNDERUNG hat der LIEFERANT unverzüglich die geforderten Modifikationen, Änderungen, Erweiterungen und/oder Einschränkungen zu

prüfen. Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, die Modifikationen, Änderungen, Erweiterungen und/oder Einschränkungen der BESTELLUNG ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Prüfung und schriftliche Begründung abzulehnen.

4.1.4. Falls solche Modifikationen, Änderungen, Erweiterungen und/oder Einschränkungen zu einer Änderung der Kosten oder FRISTEN des LIEFERANTEN führen sollten, hat der LIEFERANT PW binnen fünf (5) TAGEN schriftlich hierüber in Kenntnis zu setzen. Zu diesem Zweck ist ausschließlich das Formblatt FOR089 / Rev 1 (SPCN – Supplier Project Change Notification / Lieferantenprojektänderungsbescheid) zu benutzen, welches auf der Webseite von PW www.paulwurth.com/dl.html heruntergeladen werden kann. Nach Erhalt des SPNC des LIEFERANTEN verhandeln PW und der LIEFERANT über eine angemessene Anpassung der Preise der BESTELLUNG und/oder der FRISTEN, wobei diese Anpassung unverzüglich in schriftlicher Form in die BESTELLUNG aufzunehmen ist.

4.2. Vom LIEFERANTEN geforderte Änderungen

4.2.1. Falls nach Erhalt der BESTELLUNG oder während der Abwicklung der besagten BESTELLUNG Umstände eintreten, für die PW die alleinige Verantwortung trägt und dies Auswirkungen auf DIENSTLEISTUNGEN hat und hierdurch zusätzliche Kosten oder Änderungen der FRISTEN entstehen sollten, hat der LIEFERANT PW schriftlich in Kenntnis zu setzen. Zu diesem Zwecke hat der LIEFERANT ausschliesslich das Formblatt von PW FOR089 / Rev 1 (SPCN – SUPPLIER Project Change Notification /Lieferantenprojektänderungsbescheid) zu benutzen, das auf der Webseite von PW unter www.paulwurth.com/dl.html heruntergeladen werden kann.

4.3. Folgen der Unterbreitung des SPCN

4.3.1. PW und der LIEFERANT haben die vom LIEFERANTEN im SPNC vorgebrachten Anträge innerhalb einer angemessenen Zeit zu untersuchen und zu erörtern. Nach Vereinbarung der beiden Vertragsparteien hat PW entweder die Umstände zu beseitigen oder eine ÄNDERUNG der BESTELLUNG festzulegen, durch die der Preis der BESTELLUNG und/oder die FRISTEN auf gerechte Weise ausgeglichen wird.

4.3.2. Forderungen von zusätzlichen Kosten seitens des LIEFERANTEN, die nicht fristgemäß oder in Übereinstimmung mit dem vorstehend angegebenen Verfahren (SPNC) an PW gerichtet wurden, werden von PW nicht berücksichtigt, begründen weder einen Anspruch auf Vergütung noch eine Anpassung der FRISTEN seitens des Lieferanten.

5. INFORMATIONSPFLICHT DES LIEFERANTEN

5.1. Der LIEFERANT bestätigt, dass er Spezialist auf dem Gebiet der von PW gemäß der BESTELLUNG beinhalteten DIENSTLEISTUNGEN ist. In seiner Eigenschaft als Spezialist hat der LIEFERANT die Pflicht zur Abgabe aufrichtiger und objektiver Informationen und Beratung in jeder Phase der Verhandlung und Durchführung der BESTELLUNG. Die Informations- und Beratungspflicht des LIEFERANTEN schließt mindestens den vor und während der Durchführung der BESTELLUNG bekannten und zum betreffenden Zeitpunkt vorhersehbaren letzten Stand der Technik, Technologie und Entwicklungen ein. Weiterhin ist der LIEFERANT verpflichtet, PW nach der Erbringung



der DIENSTLEISTUNGEN über jegliche im Zusammenhang mit den DIENSTLEISTUNGEN stehenden Fehler, Mängel und Defekte und/oder jegliche eventuell durch solche Fehler, Mängel und Defekte möglicherweise entstehenden Sach- oder Personenschäden, unverzüglich und schriftlich zu informieren.

5.2. Des Weiteren bestätigt der LIEFERANT, überprüft zu haben, dass sämtliche Bestandteile der BESTELLUNG in jeder Phase der Verhandlung und der Durchführung der BESTELLUNG die von PW an den LIEFERANTEN gestellten Anforderungen erfüllen.

5.3. Der LIEFERANT bestätigt ferner, dass er sich sämtlicher im Rahmen der zu erbringenden DIENSTLEISTUNGEN zu berücksichtigenden Bedingungen des EINSATZORTS und aller damit verbundenen Risiken und Verpflichtungen sowie des industriellen, sozialen und menschlichen Umfelds bewusst ist und dies einer sorgfältigen Überprüfung unterzogen hat. In diesem Sinne verpflichtet sich der LIEFERANT, dass er sich während der Durchführung der BESTELLUNG über diese Aspekte informiert hält.

5.4. Der LIEFERANT ist verpflichtet, PW über jegliche Umstände und/oder Erfordernisse im Zusammenhang mit den DIENSTLEISTUNGEN zu informieren, durch welche die Durchführung der BESTELLUNG beeinträchtigt werden könnte.

5.5. Der LIEFERANT hat sämtliche von PW vorgelegten und/oder in der BESTELLUNG angegebenen und für die Erfüllung der in der BESTELLUNG festgelegten Pflichten erforderlichen Dokumente auf ihre Richtigkeit, Eignung und Vollständigkeit überprüft. Der LIEFERANT hat PW unverzüglich über jegliche zu seiner Kenntnis gelangten Ungenauigkeiten, Irrtümer, Mängel oder Versäumnisse, die sich auf den Inhalt der von PW bereitgestellten Dokumentation beziehen, schriftlich zu informieren und geeignete Korrekturen vorzuschlagen. Falls der LIEFERANT es versäumt, PW über ihm zur Kenntnis gelangten Ungenauigkeiten, Irrtümer, Mängel oder Versäumnisse in Bezug auf den Inhalt der Dokumente zu unterrichten, so trägt der LIEFERANT die alleinige Verantwortung für jegliche Folgen hieraus.

5.6. Falls der LIEFERANT sich nicht im Besitz sämtlicher in der BESTELLUNG angegebenen Dokumente befinden sollte, hat der LIEFERANT die fehlenden Dokumente unverzüglich von PW anzufordern. PW hat dem LIEFERANTEN die in ihrem Besitz befindlichen Dokumente rechtzeitig auszuhändigen. Falls der LIEFERANT diese Dokumente überhaupt nicht beziehungsweise nicht rechtzeitig anfordert, trägt der LIEFERANT die alleinige Verantwortung für die entsprechenden Folgen hieraus.

6. PREISE

6.1 Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung gelten sämtliche Preise der BESTELLUNG als Festpreise.

6.2 Die angegebenen Preise beinhalten sowohl die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN als auch

- (i) sämtliche Waren, Mittel, Leistungen und Kosten für die Angestellten des LIEFERANTEN und/oder SUBUNTERNEHMER sowie die zur Durchführung

der BESTELLUNG erforderlichen Werkzeuge, Einrichtungen, Zubehör und Ausrüstungen,

- (ii) sämtliche im Zusammenhang mit der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN anfallenden Kosten,
- (iii) die Versicherungskosten des LIEFERANTEN,
- (iv) die Bereitstellung der gesamten DOKUMENTATION,
- (v) sämtliche gegebenenfalls erforderlichen Schulungskosten,
- (vi) die Kosten für Lizenzen und/oder die Übertragung von sonstigen Rechten, die im Zusammenhang mit der Erbringung der DIENSTLEISTUNG, deren Nutzung oder deren Übertragung auf Dritte stehen,
- (vii) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit den GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN und den Sicherheitsbestimmungen des KUNDEN und/oder von PW.
- (viii) alle sonstigen mit der Durchführung der DIENSTLEISTUNGEN in Zusammenhang stehenden Kosten.

Fernerhin beinhalten die Preise sämtliche Steuern, Beiträge und Aufwendungen jeglicher Art, ausschließlich der Mehrwertsteuer und vergleichbarer Aufwendungen.

7. RECHNUNGSSTELLUNG

7.1. Die Rechnungen des LIEFERANTEN müssen die Nummer der BESTELLUNG, die entsprechenden Bezeichnungen der DIENSTLEISTUNGEN und Buchverbindungen enthalten. Alle Rechnungen sind in dreifacher Ausführung an den Gesellschaftssitz von PW, zu Händen der Buchhaltungsabteilung zu richten.

7.2. Den Rechnungen, die sich auf die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN beziehen, sind die Unterlagen beizulegen, die erforderlichenfalls von Vertreten von PW zu unterzeichnen sind und die vollständige und mangelfreie Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN bestätigen.

7.3. Teilzahlungen bedürfen ihrer Zahlung einer separaten Rechnungsstellung.

7.4. PW akzeptiert ausschliesslich Rechnungen, die in Währung der BESTELLUNG ausgestellt sind.

7.5. Das Fehlen einer ausdrücklichen Zurückweisung einer Rechnung begründet nicht die Annahme der Rechnung(en) und/oder der zugrunde liegenden DIENSTLEISTUNGEN.

7.6. Falls Rechnungen, die sich auf eine VORLÄUFIGE ABNAHME der DIENSTLEISTUNGEN beziehen, an PW übersendet werden, erklärt und bestätigt der

LIEFERANT ausdrücklich, dass sämtliche in Verbindung mit der BESTELLUNG bekannten Forderungen, vorgebracht wurden. Demzufolge hat der LIEFERANT keinen Anspruch auf die weitere Geltendmachung jeglicher Forderungen, die auf Gründen basieren, die vor der VORLÄUFIGEN ABNAHME der DIENSTLEISTUNGEN vorlagen und/oder von denen sich LIEFERANT bewusst war, dass sie am Datum der vollständigen Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN vorliegen würden.

7.7. Falls die BESTELLUNG keine VORLÄUFIGE ABNAHME vorsieht, erklärt und bestätigt der LIEFERANT bei der Vorlage der Rechnung betreffend der vollständigen Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN, dass jegliche auf die BESTELLUNG bezogenen Forderungen, vollständig vorgebracht wurden. Demzufolge hat der LIEFERANT keinen Anspruch auf die Geltendmachung von Forderungen, aus Gründen, die vor der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN vorlagen und/oder von denen der LIEFERANT Kenntnis hatte, dass sie am Datum der Erbringung der Dienstleistungen vorliegen würden.

7.8. Im Falle der Nichterfüllung der vorgenannten Bedingungen werden Rechnungen unverzüglich an den LIEFERANTEN zurückgesendet ohne dass Letzterer daraus einen Anspruch auf Verzugszinsen wegen Zahlungsverzögerung oder sonstiger Ansprüche ableiten kann.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8.1. Zahlungen erfolgen ausschließlich gegen Vorlage der vom LIEFERANTEN ordnungsgemäß erstellten Rechnungen.

8.2. In Ermangelung einer gegenteiligen Vereinbarung erfolgen die Zahlungen binnen 30 TAGEN zum Monatsende.

8.3. In Ermangelung einer gegenteiligen Vereinbarung akzeptiert PW ausschließlich Zahlungen per Banküberweisung.

8.4. Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen hat der LIEFERANT für jede einzelne Teilzahlung eine separate Rechnung auszustellen.

8.5. PW hat keinerlei Zahlungsverpflichtung vor der Durchführung der in der BESTELLUNG angegebenen Ereignisse und/oder FRISTEN und, was die Schlusszahlung anbelangt, vor der Abnahme der DIENSTLEISTUNGEN.

8.6. Jegliche Verzögerung von Ereignissen und/oder FRISTEN durch das Verschulden des LIEFERANTEN bewirkt automatisch die Zurückstellung der auf das betreffende Ereignis bezogenen Teilzahlung.

8.7. Im Falle der Nichtübereinstimmung von DIENSTLEISTUNGEN mit den Bestimmungen der BESTELLUNG ist PW zur Zahlung nicht verpflichtet solange der LIEFERANT diese Nichtübereinstimmung vollständig behoben hat.

8.8. Die Zahlung der Schlussrechnung durch PW entbindet den LIEFERANTEN keineswegs von seiner im Rahmen der BESTELLUNG eingegangenen Gewährleistung, Haftung und/oder sonstiger Pflichten.

8.9. Die Zahlung von Rechnungen seitens PW stellt keine Abnahme der DIENSTLEISTUNGEN dar. Eine von PW geleistete Zahlung impliziert nicht, dass PW auf seine in der BESTELLUNG festgelegten Rechte oder in den anwendbaren Gesetzen festgelegten Rechten verzichtet.

9. BANKGARANTIEN / KAUTIONEN

9.1. Falls in der BESTELLUNG festgelegt wurde, dass der LIEFERANT für die Durchführung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen Sicherheiten zu erbringen hat, dürfen diese Sicherheiten, vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung, ausschließlich in Form von Bankgarantien oder Kauttionen erbracht werden.

9.2. Diese Bankgarantien oder Kauttionen sind ausschließlich unter Einhaltung des Wortlautes des PW- Formblatts „Letter of Guarantee FOR CP006 (Garantiebrief)“, das unter www.paulwurth.com/dl.html heruntergeladen werden kann, zu erbringen. PW ist berechtigt, jegliche vom LIEFERANTEN übersendete Bankgarantien oder Kauttionen abzulehnen, sofern diese nicht mit dem Wortlaut des PW- Formblatt übereinstimmen.

9.3. In Ermangelung einer gegenteiligen Vereinbarung sind Bankgarantien oder Kauttionen von einem von PW anerkanntem Kreditinstitut zu erbringen. Dieses Kreditinstitut muss ihren Gesellschaftssitz oder zumindest eine Niederlassung oder Filiale in dem Staat haben, in dem PW ihren rechtmäßigen Gesellschaftssitz hat.

9.4. PW ist die Möglichkeit einzuräumen, die Bankgarantie unmittelbar unter Verzicht auf jegliche Einreden oder Einwendungen auf erste schriftliche Aufforderung seitens PW in Anspruch zu nehmen.

9.5. Der LIEFERANT trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Übersendung von Bankgarantien

9.6. Falls eine Bankgarantie oder Kauttion zur Deckung einer Zahlung erforderlich ist, so ist diese mit der betreffenden Rechnung an PW zu übersenden.

10. AUFRECHNUNG, ABTRETUNG

10.1. Der LIEFERANT akzeptiert hiermit ausdrücklich, dass die PW-GRUPPE das Recht hat, Ansprüche des LIEFERANTEN nach förmlicher Benachrichtigung gegeneinander aufzurechnen.

10.2. Weder PW noch der LIEFERANT sind berechtigt, die aus der BESTELLUNG ergebende Rechte oder Pflichten ganz oder teilweise ohne die vorherige schriftliche Bestätigung der anderen Vertragspartei abzutreten.

11. SICHERHEIT, GESUNDHEIT, UMWELT, SOZIALVERANTWORTUNG

11. 1 Allgemeines

11.1.1 PW engagiert sich nachhaltig für die Wahrung der Kernwerte Sicherheit, Gesundheit, Sozialverantwortung und Umweltschutz.

11.1.2 In Anbetracht der Tatsache, dass PW den im Globalen Pakt der Vereinten Nationen dargelegten Prinzipien die größte Wichtigkeit beimisst, ist der LIEFRANT angehalten, sämtliche für die Unterstützung des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (<http://www.unglobalcompact.org>) erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und in Übereinstimmung mit den Prinzipien der am 10. Juni 2008 von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) abgegebenen Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung zu handeln.

11.1.3. Die vom LIEFERANTEN für PW erbrachten DIENSTLEISTUNGEN müssen den Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen im Zusammenhang mit den GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN, den Vorschriften des KUNDEN, den Vorschriften von PW und dem GESETZ entsprechen. Des Weiteren hat der LIEFERANT während der Durchführung der BESTELLUNG am STANDORT dafür zu sorgen, dass er und sein(e) SUBUNTERNEHMER sämtlichen GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN, den Vorschriften des KUNDEN, den Vorschriften von PW und dem GESETZ entsprechen.

11.1.4 Der LIEFERANT hat PW zeitgerecht über sämtliche sicherheits-, gesundheits- und umweltrelevante Umstände und/oder Auflagen betreffend die DIENSTLEISTUNGEN zu informieren, welche die Durchführung der BESTELLUNG zu beeinträchtigen drohen. Der LIEFERANT hat bei PW Informationen betreffend sämtlicher Vorschriften des KUNDEN, Vorschriften von PW und Bedingungen im Zusammenhang mit Sicherheit, Gesundheit, Umwelt und sozialer Verpflichtungen einzuholen. Auf Anfrage des LIEFERANTEN stellt PW dem LIEFERANTEN sämtliche einschlägigen Dokumente zur Verfügung, welche sich im Besitz von PW befinden.

11.1.5. Der LIEFERANT ist verpflichtet, PW sämtliche Informationen betreffend der Gesundheit, der Sicherheit, des Umweltschutzes, der Hygiene und der Eigenschaften hinsichtlich der zu erbringenden DIENSTLEISTUNGEN zu übermitteln. Insbesondere hat der LIEFERANT PW über alle Besonderheiten zu informieren, die aus Gründen der Gesundheit, der Sicherheit, des Umweltschutzes und der Hygiene einer besonderen Sorgfalt und die Ergreifung von Sicherheitsmaßnahmen erfordern. Der LIEFERANT trägt die volle Verantwortung für die Ergreifung der vorgenannten Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen.

11.1.6. Der LIEFRANT ist verantwortlich für jegliche von ihm in Bezug auf die Sicherheit, die Gesundheit, die Sozialverantwortung und Umweltschutz veranlassten Handlungen, Unterlassungen oder Fahrlässigkeiten.

11.2. Sicherheit

11.2.1. Sicherheit am Arbeitsplatz

11.1. Sicherheit am Arbeitsplatz, namentlich die Sicherheit des Personals von PW, des Personals der KUNDEN, der LIEFERANTEN, der SUBUNTERNEHMERN von PW und/oder jeglichen Dritten ist absolut vorrangig für PW. PW betrachtet die Sicherheit als grundlegenden Wert, der Priorität vor allen anderen Aspekten genießt.

11.2.1.2. Der LIEFERANT hat insbesondere den Allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Standorte von PAUL WURTH („General Safety Instructions for PAUL WURTH sites – CGSPW“) Rechnung zu tragen und Folge zu leisten, diese Vorschriften können und auf der PW Webseite www.paulwurth.com/dl.html heruntergeladen werden. Die besagten Vorschriften finden in Ermangelung oder als Vervollständigung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften des KUNDEN Anwendung. Im Falle von Nichtübereinstimmungen zwischen den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften des KUNDEN und denjenigen von PW kommen die strengeren Vorschriften oder Teile davon zur Anwendung.

11.2.1.3. Der LIEFERANT hat sein Personal mit den erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen sowie mit jeglichen gemäß den GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN und den Vorschriften des KUNDEN und von PW für die Durchführung der DIENSTLEISTUNGEN im Rahmen der BESTELLUNG erforderlichen Sicherheitsausrüstungen auszustatten. Der LIEFERANT trägt die Verantwortung dafür, dass sein Personal mit den betreffenden Schutz- und Sicherheitsausrüstungen ordnungsgemäß ausgerüstet sind.

11.2.1.4. Der LIEFERANT wird ausschließlich SUBUNTERNEHMER beauftragen, die die GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN, die Vorschriften des KUNDEN und diejenigen von PW ,sowie den GESETZE Folge leisten.

11.2.1.5 In diesem Sinne hat der LIEFERANT sein eigenes Personal und die Mitarbeiter des SUBUNTERNEHMERS vor und während der Durchführung der BESTELLUNG über sämtliche GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN, die Vorschriften des KUNDEN und diejenigen von PW, sowie über jegliche Gefahren und Auflagen in Bezug auf die DIENSTLEISTUNGEN ausdrücklich zu informieren.

11.2.1.6. Weiterhin verpflichtet sich der LIEFERANT (i) PW- Vertreter am STANDORT rechtzeitig und unverzüglich über jegliche am STANDORT oder in dessen Nähe aufgetretene Unfälle, Personenschäden, unfallverursachte Kontaminierungen und/oder Verseuchungen zu informieren, (ii) PW rechtzeitig und unverzüglich über das Vorhandensein jeglicher während der Durchführung der BESTELLUNG, namentlich in Bezug auf die DIENSTLEISTUNGEN, bemerkten oder festgestellten Gefahrenstoffe zu informieren und (iii) sämtliche erforderlichen Maßnahmen und Handlungen zu ergreifen, um die tatsächlich oder möglicherweise daraus abgeleiteten Folgen und Gefahren zu verhindern und/oder zu begrenzen oder zu verhindern.

11.2.2. Gefahrenabwehr -, Gesundheits- und Sicherheitsplan



11.2.2.1. Die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN kann erst nach (i) der Unterbreitung eines vom LIEFERANTEN unter Berücksichtigung der GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN und/oder der Vorschriften des KUNDEN und/oder von PW erstellten Gefahrenabwehr-, Gesundheits- und Sicherheitsplans und (ii) die Teilnahme des LIEFERANTEN an einer Eröffnungsbesprechung über Sicherheitsaspekte am STANDORT, erfolgen.

11.2.2.2. Nach der Vorlage des Gefahrenabwehr-, Gesundheits- und Sicherheitsplans durch den LIEFERANTEN prüft PW den betreffenden Plan und gibt diesen ausdrücklich frei. Falls dieser Plan nicht mit den GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN und/oder Vorschriften des KUNDEN und/oder von PW übereinstimmen sollte, ist PW befugt, Korrekturen und/oder Abänderungen zu fordern und der LIEFERANT ist verpflichtet, die betreffenden Anforderungen von Korrekturen und/oder Abänderungen umgehend im Gefahrenabwehr-, Gesundheits- und Sicherheitsplan zu einzuarbeiten um dessen Übereinstimmung sicherzustellen.

11.2.2.3. PW gewährt dem LIEFERANTEN Zugang zum STANDORT um mit der Erbringung seiner in der BESTELLUNG festgelegten DIENSTLEISTUNGEN zu beginnen, unter dem Vorbehalt,

- (i) dass der LIEFERANT im Vorfeld von PW und/oder deren KUNDEN sämtliche erforderlichen Genehmigungen in Bezug auf die DIENSTLEISTUNGEN gemäß den GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN und/oder den Vorschriften des KUNDEN und/oder von PW erhalten hat, und
- (ii) dass das am STANDORT tätige Personal des LIEFERANTEN (einschließlich des etwaigen Personals der SUBUNTERNEHMERS) im Vorfeld an einer von PW und/oder deren KUNDEN am STANDORT zu organisierenden Eröffnungsbesprechung über Sicherheitsaspekte teilgenommen hat.

11.2.2.4. Der LIEFERANT trägt die alleinige Verantwortung für die Sicherheit, die Überwachung und die Koordinierung der Sicherheit im Zusammenhang mit der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN.

11.2.3. Sicherheitsindikatoren

11.2.3.1. Auf Anfrage von PW hat der LIEFERANT PW in festgelegten Zeitabständen einen Bericht über Unfallschwere- und Unfallhäufigkeitsindikatoren oder jegliche sonstigen Sicherheitsindikatoren vorzulegen.

11.2.3.2. Der LIEFERANT hat die zwischen PW und dem LIEFERANTEN vereinbarten Sicherheitsindikatoren während der Durchführung der BESTELLUNG genauestens einzuhalten.

11.2.3.3. Falls der LIEFERANT die festgelegten Sicherheitsindikatoren nicht erreichen sollte, hat der LIEFERANT PW unverzüglich einen Handlungsplan zu unterbreiten, in dem

die Gründe für die Nichterreichung der Indikatoren im Detail dargelegt werden. Der besagte Handlungsplan muss Korrekturmaßnahmen zur Behebung der Nichteinhaltung von Sicherheitsindikatoren enthalten. Der LIEFERANT muss den von PW freizugebenden Handlungsplan implementieren um die vereinbarten Sicherheitsindikatoren zu erreichen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung und der Implementierung des besagten Handlungsplans sind vom LIEFERANTEN zu tragen.

11.2.3.4. Falls die Sicherheitsindikatoren nach der Implementierung des Handlungsplans weiterhin unter dem vereinbarten Niveau bleiben sollten und der LIEFERANT trotz schriftlicher Mitteilung seitens PW den Mangel nicht binnen einer angemessenen Frist behebt und das einzuhaltende Niveau nicht erreicht, ist PW berechtigt, die in Artikel 27 genannten Folgen einzuleiten.

11.3. Personal

Der LIEFERANT hat ausschließlich qualifiziertes Personal zu beschäftigen und sämtliche für die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN erforderlichen, geeigneten und benötigten Hilfsmittel bereitzustellen.

11.3.2. Die Qualifikation des Personals orientiert sich unter anderem an der Ausbildung, der Berufserfahrung und der Leistungsfähigkeit innerhalb der örtlichen Begebenheiten und Anforderungen sowie von der körperlichen und mentalen Verfassung.

11.3.3. Die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN durch den LIEFERANTEN erfolgt unter der hierarchischen Autorität als auch unter alleiniger Verantwortung des LIEFERANTEN.

11.3.4. Der LIEFERANT hat Sorge dafür zu tragen, dass während der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN jederzeit eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern für die Durchführung der DIENSTLEISTUNGEN sowie der Nutzung aller erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen damit die FRISTEN eingehalten und die DIENSTLEISTUNGEN in der vereinbarten Art und Weise verbracht werden können.

11.3.5. PW behält sich das Recht vor, das vom LIEFERANTEN bereitgestellte Personal und/oder Mittel, die der LIEFERANT für die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN Benutzt oder zu benutzen beabsichtigt, unter anderem aus nachstehenden Gründen abzulehnen:

- Ablehnung von Personal: ernste berufliche Mängel, unzulängliche Qualifikation, Nichteinhaltung von vertraglichen Verpflichtungen, schlechtes Benehmen, gravierendes berufliches Fehlverhalten, Verstoß gegen Sicherheits-, Ordnungs-, Hygiene-, Sozial- und Umweltvorschriften und – bestimmungen,
- Ablehnung von Mitteln, die nicht für die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN geeignet sind a) binnen der festgelegten FRISTEN, b) mit technischen Fehlern und/oder Mängeln, c) ungeeignet für die Sicherheit oder d) mit umweltschädigenden Auswirkungen.

11.3.6. Der LIEFERANT hat von PW abgelehntes Personal und/oder Mittel umgehend zu ersetzen.

11.3.7. Sämtliche dem LIEFERANTEN und/oder PW infolge der Ablehnung und/oder dem Austausch des Personals und/oder der Mittel entstehenden Kosten und/oder Auslagen und abgeleiteten Folgen (wie Lieferverzögerungen, Überstunden) gehen zu Lasten des LIEFERANTEN.

11.3.8. PW ist berechtigt, einen unverzüglichen Austausch zu verlangen und jeglichen Mitarbeitern des LIEFERANTEN und/oder des SUBUNTERNEHMERS, die ein fahrlässiges oder zu beanstandendes Benehmen an den Tag legen und/oder gegen GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN, die Vorschriften des KUNDEN, die Vorschriften von PW oder das GESETZ verstoßen, den Zugang zum STANDORT zu verwehren.

11.4. Umwelt

11.4.1. Der LIEFERANT hat sämtliche gemäß den GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN, die Vorschriften des KUNDEN, die Vorschriften von PW oder dem GESETZ zur Vermeidung von Umweltschäden geeigneten Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

11.4.2. Der LIEFERANT darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von PW keinerlei Gefahrenstoffe und/oder radioaktive Stoffe an den STANDORT bringen oder lagern. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmung gehen sämtliche Kosten und Risiken, die dem KUNDEN, dem LIEFERANTEN, PW oder einer Drittpartei für die ordnungsgemäße Beseitigung und Handhabung solcher Gefahrenstoffe entstehen zu den alleinigen Lasten und Risiko des LIEFERANTEN.

11.4.3. Falls dem LIEFERANT schriftlich von PW bestätigt wurde, Gefahrenstoffe und/oder radioaktive Produkte am STANDORT einzuführen, muss der LIEFERANT (i) die entsprechenden Stoffe in Übereinstimmung mit den anwendbaren GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN, den Vorschriften des KUNDEN, den Vorschriften von PW oder dem GESETZ handhaben und lagern sowie (ii) sämtliche zur Vermeidung jeglicher Kontaminierung, Verseuchung oder sonstiger gesundheits- und/oder umweltschädlicher Handlungen am STANDORT und/oder einer am STANDORT tätigen Person geeigneten Sicherheitsmaßnahmen, ergreifen.

11.4.5. Falls es der LIEFERANT versäumt, seinen Verpflichtung aus Art. 11.4. nachzukommen und PW den LIEFERANTEN hierzu schriftlich aufgefordert hat, insbesondere die vorgenannten Stoffe binnen einer angemessenen Frist zu entsorgen, aufzubereiten oder zu beseitigen, ist PW berechtigt, eine Drittpartei auf Kosten des LIEFERANTEN mit der Ausführung der vorgenannten Handlungen zu beauftragen.

11.4.6. Der LIEFERANT hat den STANDORT stets in einem einwandfreien Zustand zu halten. Der LIEFERANT ist verpflichtet, Abfall, Schrott und ausschüssige Materialien und Ausrüstungen in regelmäßigen Zeitabständen zu entfernen.

11.4.7. Der LIEFERANT ist vollends verantwortlich für sämtliche Schäden und Folgen, resultierend aus der Nichtbeachtung einer seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 11.4 einschließlich etwaiger Personen- und Sachschäden.

11.5. Einhaltung der steuerlichen und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen des LIEFERANTEN und seines SUBUNTERNEHMERS

11.5.1. Während der Durchführung der BESTELLUNG ist der LIEFERANT verpflichtet, sämtliche GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN und GESETZE betreffend Arbeitsgenehmigungen, Steuern, Beschäftigung und Sozialbeiträge zu erfüllen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit den in der BESTELLUNG festgelegten DIENSTLEISTUNGEN zu tätigen Zahlungen in Bezug auf Steuern, Abgaben, Gehälter und Sozialbeiträge rechtzeitig und vollständig zu veranlassen. Insbesondere ist der LIEFERANT verpflichtet, PW auf Anfrage sämtliche Dokumente vorzulegen, die als Beweis seiner Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen aus diesem Artikel dienen. Der LIEFERANT ist verantwortlich, dass etwaige SUBUNTERNEHMER diese Verpflichtungen in gleichem Masse erfüllen.

11.5.2. Der LIEFERANT hat PW in Bezug auf jedweilige Folgen im Rahmen der Nichteinhaltungen seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 11.5. frei und schadlos zu halten. Im Falle einer Inanspruchnahme von PW seitens Dritten aufgrund einer etwaigen Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Artikels 11.5. durch den LIEFERANTEN, ist PW berechtigt, jegliche im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme entstehenden Schäden vom LIEFERANTEN vollständig geltend zu machen.

12. BEDINGUNGEN BETREFFEND DEN STANDORT

12.1. Verhalten am STANDORT

Der LIEFERANT ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Beeinträchtigungen oder Schädigungen von PW und/oder des KUNDEN und/oder einer für Rechnung von PW und/oder des KUNDEN am STANDORT handelnden Drittpartei zu vermeiden.

12.2. Nutzung der Räumlichkeiten von PW und/oder des KUNDEN

12.2.1. Falls PW und/oder der KUNDE dem LIEFERANTEN für und während der Dauer der Durchführung der BESTELLUNG Sachen, Räumlichkeiten und/oder Einrichtungen (einschließlich Ausrüstungen, Maschinen, Werkzeuge, Material) zur Verfügung stellt, erfolgt deren Nutzung ausschliesslich auf das Risiko und die Gefahr des LIEFERANTEN. Der LIEFERANT ist während der Nutzung und des Gebrauchs vorgenannter Sachen, Einrichtungen und/oder Räumlichkeiten für jegliche Verschlechterungen, Beeinträchtigungen und/oder Schäden verantwortlich und aus dieser Verpflichtung erst dann entlassen, wenn die Sachen, Einrichtungen und/oder Räumlichkeiten PW zur alleinigen Nutzung und/oder Gebrauchs rücküberlassen worden sind und PW die mangelfreie Rücküberlassung der Räumlichkeiten und/oder Einrichtungen dem LIEFERANTEN schriftlich bestätigt hat.

12.2.2. Der LIEFERANT verpflichtet sich ebenfalls, die Räumlichkeiten und Einrichtungen (einschließlich Ausrüstungen, Maschinen, Werkzeuge, Material) während des Zeitraums der Nutzung in einem einwandfreien, sauberen und sicheren Zustand zu halten und ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von PW und/oder des KUNDEN keinerlei Veränderungen hieran vorzunehmen.

12.2.3. Der LIEFERANT haftet für jegliche durch ihn verursachten Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der besagten Sachen, Räumlichkeiten und Einrichtungen (einschließlich Ausrüstungen, Maschinen, Werkzeuge, Material).

13. DOKUMENTATION

13.1. Die vom LIEFERANTEN oder dessen SUBUNTERNEHMERN im Zusammenhang mit der BESTELLUNG herzustellende DOKUMENTATION bildet einen festen Bestandteil der BESTELLUNG.

13.2. Der LIEFERANT hat PW binnen der in der BESTELLUNG festgesetzten FRIST und gemäß der zwischen PW und dem LIEFERANTEN vereinbarte Form, Inhalt und Umfang die vollständige DOKUMENTATION auszuhändigen.

13.3. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 13.2 hat PW das Recht, vor dem Beginn der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN die DOKUMENTATION zu überprüfen und zu kommentieren und den LIEFERANTEN anzuweisen, Änderungen vorzunehmen. In diesen Fällen ist der LIEFERANT verpflichtet, die vorgenannten Änderungen innerhalb der FRISTEN vorzunehmen.

13.4. Der LIEFERANT bleibt im vollen Umfang verantwortlich für die Folgen, die sich aus Ungenauigkeiten, Unvollständigkeiten, Irrtümern und/oder Auslassungen in der PW übermittelten DOKUMENTATION ergeben, unabhängig davon, ob PW dem LIEFERANTEN bezüglich der DOKUMENTATION Vorbehalte und/oder Kommentare mitgeteilt hat oder nicht. Dasselbe gilt für die vom LIEFERANTEN vorgenommenen Änderungen im Rahmen von Artikel 13.3.

13.5. Mit Erhalt der DOKUMENTATION seitens PW erwirbt PW das Eigentum an der DOKUMENTATION.

14. VERTRAULICHKEIT

14.1. Der LIEFERANT verpflichtet sich, jegliche ihm von PW mitgeteilten oder enthüllten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

14.2. Der LIEFERANT hat alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um die Enthüllung oder Veröffentlichung jeglicher dem LIEFERANTEN von PW mitgeteilten oder enthüllten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN an DRITTE zu verhindern. Dem

LIEFERANT ist untersagt, jegliche ihm von PW mitgeteilten oder enthüllten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ohne die vorherige schriftliche Zustimmung seitens PW an Dritte weiterzuleiten oder Dritten in anderer Weise Kenntnis zu verschaffen.

14.3. Der LIEFERANT darf die ihm von PW mitgeteilten oder enthüllten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ausschließlich im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen mit PW nutzen. Insbesondere erklärt und gewährleistet der LIEFERANT, dass er die vorgenannten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nicht zu eigenen Zwecken oder für die Bereitstellung von Dienstleistungen, Entwürfen, Zeichnungen, Herstellung, Zusammenbau, Montage, Verkauf und/oder Wartung von DIENSTLEISTUNGEN oder Teilen davon zu seinen Gunsten oder zugunsten Dritter nutzt.

14.4. Der LIEFERANT hat den Zugang zu den ihm von PW mitgeteilten oder enthüllten vertraulichen Informationen strengstens auf diejenigen Mitarbeiter und/oder SUBUNTERNEHMER zu beschränken, die die besagten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN im Hinblick auf die Ausführung und Wahrung ihrer vertraglichen Verpflichtungen benötigen. Der LIEFERANT hat sicherzustellen, dass die besagten Mitarbeiter/Unternehmer die Bestimmungen von Artikel 14 einhalten und Verschwiegenheitserklärungen unterzeichnen, die PW in ausreichender Weise Schutz bieten und sie davon abzuhalten, jegliche während der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu ihrer Kenntnis gelangten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zu enthüllen oder zu nutzen, dies auch nach Beendigung ihrer vertraglichen Verpflichtungen.

14.5. Der LIEFERANT darf die ihm von PW mitgeteilten oder enthüllten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN in keinem Land der Welt, weder ganz noch teilweise, weder unmittelbar noch über einen Mittelsmann nutzen, um Patente anzumelden oder gewerbliche Schutz- und Urheberrechte geltend zu machen, die auf den besagten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN beruhen oder aus diesen vertraulichen Informationen abgeleitet werden können.

14.6. Der LIEFERANT darf sich weder ganz noch teilweise auf die ihm von PW mitgeteilten oder enthüllten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN beziehen, um Eigentumsansprüche, Nutzungsrechte oder sonstige Rechte in irgendeiner Form geltend zu machen.

14.7. Der LIEFERANT darf zu keinem Zeitpunkt, weder mittelbar noch unmittelbar, die Gültigkeit von Patentbriefen und/oder sonstigen der PW-GRUPPE bereits gewährten oder anhängigen gewerblichen Schutz- und Urheberrechten, die auf den besagten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN und/oder DIENSTLEISTUNGEN beruhen, bestreiten oder in Frage stellen, oder Dritte dabei unterstützen oder dabei behilflich sein.

14.8. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels bleiben ungeachtet der Beendigung vertraglicher Beziehungen während einer Dauer von 15 Jahren nach Unterzeichnung der BESTELLUNG in vollem Umfang gültig.

15. GEISTIGES EIGENTUM

15.1. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

15.1.1. Sämtliche Zeichnungen, Dokumente und Muster, Modelle und Formen, die dem LIEFERANTEN von PW zur Verfügung gestellt werden, sowie jegliche GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE von PW bleiben Eigentum von PW.

15.1.2. Der LIEFERANT garantiert und bestätigt, dass weder die DIENSTLEISTUNGEN noch deren Verkauf oder deren Nutzung die GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE Dritter verletzen. Der LIEFERANT verpflichtet sich, PW und den ENDKUNDEN gegen jegliche von Dritten aufgrund einer vermeintlichen Verletzung deren geistigen Eigentumsrechte geltend gemachten Klagen, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Kosten, Anwaltshonorare, Ausgaben und Schäden frei und schadlos zu halten.

15.1.3. Falls DIENSTLEISTUNGEN Gegenstand von Klagen oder Ansprüchen wegen Verletzung GEISTIGER EIGENTUMSRECHTE bilden, so hat der LIEFERANT auf eigene Kosten und in kürzester Zeit entweder das Recht für PW und/oder den ENDKUNDEN zu übertragen, die besagten DIENSTLEISTUNGEN zu nutzen oder die DIENSTLEISTUNGEN zu ändern beziehungsweise durch eine gleichwertige Dienstleistungen in der Form zu ersetzen, so dass keine GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE Dritter verletzt werden. Auf jeden Fall darf eine Änderung oder ein Ersetzen der DIENSTLEISTUNGEN weder eine Beschädigung noch eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit oder des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der DIENSTLEISTUNGEN seitens PW und/oder dessen ENDKUNDEN bewirken.

15.1.4. Falls der LIEFERANT es versäumt, seinen vorgenannten Verpflichtungen nachzukommen, ist PW berechtigt, die von PW für erforderlich erachteten Maßnahmen zu treffen und sämtliche durch die Pflichtverletzung des LIEFERANTEN verursachten Kosten und/oder Verluste vom LIEFERANTEN einzufordern.

15.1.5. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels 15 bleiben über die in Artikel 27 festgelegte Vertragsdauer hinaus gültig.

15.2. ENTWICKLUNGEN

15.2.1. Sämtliche ENTWICKLUNGEN sind Eigentum des LIEFERANTEN, sofern der LIEFERANT beweisen kann, dass die besagte(n) ENTWICKLUNG(EN) und das/die damit verbundene(n) GEISTIGE(N) EIGENTUMSRECHT(E) unabhängig von seitens der PW-GRUPPE erlangten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN der alleinigen Schöpfungskraft des LIEFERANTEN entstanden ist/sind. In diesem Fall erhält PW für die DIENSTLEISTUNGEN der jeweiligen BESTELLUNG uneingeschränkte Nutzungsrechte, einschließlich des Rechts der Übertragung dieser Nutzungsrechte an Dritte. PW erhält vorgenannte Nutzungsrechte mit Zahlung der DIENSTLEISTUNGEN betreffend der BESTELLUNG.

15.2.2. In allen anderen Fällen bleiben sowohl das Eigentum als auch jeglicher Rechtsanspruch auf diese ENTWICKLUNG(EN) alleinig PW vorbehalten.

16. SUBUNTERNEHMER

16.1 Der LIEFERANT ist nicht berechtigt ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PW Verpflichtungen, Dienstleistungen oder Lieferungen im Zusammenhang mit der BESTELLUNG, weder ganz oder teilweise, an SUBUNTERNEHMER zu erteilen. Auch im Falle einer Zustimmung seitens PW trägt der LIEFERANT sämtliche Risiken und Kosten im Hinblick auf die Durchführung von Bestandteilen der BESTELLUNG durch SUBUNTERNEHMER sodass der LIEFERANT keineswegs von seinen Pflichten aus der BESTELLUNG befreit ist.

16.2 Der LIEFERANTEN trägt die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße und vollständige Einhaltung der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen (GCP-S).

16.3 Die Nichteinhaltung von Verpflichtungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen kann zur Stornierung der BESTELLUNG gemäß den Bestimmungen des Artikels 27 führen.

17. ERWERB VON STAHLERZEUGNISSEN

17.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei dem Kauf von Stahlerzeugnissen, die zur Herstellung der DIENSTLEISTUNGEN gemäß der BESTELLUNG dienen, den von einem Unternehmen der Arcelor-Mittal Gruppe hergestellten und/oder bearbeiteten Erzeugnissen Präferenz zu geben.

18. FRISTEN

18.1. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die BESTELLUNG unter genauester Einhaltung der vereinbarten FRISTEN zu erfüllen.

18.2. Der LIEFERANT verpflichtet sich, PW unverzüglich und schriftlich über mögliche Ereignisse, die sich auf die Einhaltung der vereinbarten FRISTEN auswirken könnten, zu informieren. Der LIEFERANT hat die genauen Gründe, Folgen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben. Darüber hinaus hat er ausführlich mitzuteilen, welche Maßnahmen er zur Wiedergutmachung oder Vermeidung der voraussichtlichen Verzögerungen ergreift. Falls der LIEFERANT diese Verzögerung(en) selbst zu vertreten hat, so übernimmt er sämtliche Kosten für Korrektur- und Aufholmaßnahmen.

18.3. Im Falle der Nichteinhaltung der FRISTEN durch Gründe, die allein von dem LIEFERANTEN zu vertreten sind, ist PW berechtigt, nach Einräumung einer angemessenen Fristverlängerung, ohne weitere schriftliche Mitteilung für sämtliche PW entstandenen Kosten und Schäden vom LIEFERANTEN eine Entschädigung zu fordern, unbeschadet sämtlicher weiterer, sich aus der BESTELLUNG und dem GESETZ ergebenden Rechte von

PW. Die Zahlung einer Entschädigung befreit den LIEFERANTEN nicht von seinen übrigen aus der BESTELLUNG und dem GESETZ resultierenden Pflichten und Verbindlichkeiten.

18.4. Die Tatsache, dass PW eine Nichteinhaltung der Lieferfristen seitens des LIEFERANTEN annimmt, bedeutet keinerlei Verzicht von PW auf ihre Rechte, insbesondere des Rechts auf Zahlung einer Entschädigung für jegliche PW durch die Nichteinhaltung der oben genannten Bestimmungen seitens des LIEFERANTEN entstehenden Kosten und Schäden.

19. ABNAHME, KONTROLLEN UND WERKSTATTPRÜFUNGEN

19.1. Während der Durchführung der BESTELLUNG ist PW berechtigt, den Fortschritt und die ordnungsmäßige Durchführung der BESTELLUNG mittels Kontrollen und/oder Prüfungen in Übereinstimmung mit der BESTELLUNG und den Allgemeinen Geschäftsbestimmungen von PW in Bezug auf Prüfungen und Abnahmen (GCTS – General Conditions related to Tests and Acceptances) zu prüfen.

19.2 Sämtliche der BESTELLUNG beinhaltenden DIENSTLEISTUNGEN unterliegen einer Abnahme in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbestimmungen von PW in Bezug auf Prüfungen und Abnahmen (GCTS – General Conditions related to Tests and Acceptances).

19.3 Die Allgemeinen Geschäftsbestimmungen in Bezug auf Prüfungen und Abnahmen (GCTS – General Conditions related to Tests and Acceptances) bilden einen integrierten Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen und können auf unter www.paulwurth.com/dl.html heruntergeladen werden.

20. RISIKOÜBERTRAGUNG, EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

20.1. Falls DIENSTLEISTUNGEN den Gegenstand einer VORLÄUFIGEN ABNAHME bilden, so erfolgt die Übertragung der Risiken bezüglich der DIENSTLEISTUNGEN auf PW am Datum der VORLÄUFIGEN ABNAHME.

20.2 Die Übertragung der Risiken befreit den LIEFERANTEN keineswegs von seinen übrigen in der BESTELLUNG und in den GESETZEN festgelegten Verpflichtungen.

20.3. Die Eigentumsübertragung von jeglichen WAREN, die einen Bestandteil der DIENSTLEISTUNGEN bilden, tritt unverzüglich und unwiderruflich in Kraft, sobald diese sich im Besitz von PW befinden oder mit den DIENSTLEISTUNGEN oder Teilen davon verbunden und/oder eingearbeitet wurden und zwar ohne Berücksichtigung etwaiger Pfändungs-, Konkurs-, Nachlass-, Auflösungs- oder Insolvenzverfahren des LIEFERANTEN. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die WAREN eindeutig als zur BESTELLUNG gehörig zu kennzeichnen, dies entweder am Arbeitsort, im Lager oder an einem sonstigen Ort beim LIEFERANTEN oder bei einem Dritten.

20.4. Die Eigentumsübertragung befreit den LIEFERANTEN nicht von seinen übrigen in der BESTELLUNG, im GESETZ und/oder in den GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN festgelegten Verpflichtungen.

20.5. PW lehnt jeglichen Eigentumsvorbehalt seitens des LIEFERANTEN oder Dritten ab. Die Geltendmachung eines Eigentumsvorbehaltes bedarf für jeden einzelnen Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PW. Falls der LIEFERANT dennoch Besitzrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen oder rechtliche Verfahren einleiten sollte, so macht PW den LIEFERANTEN für sämtliche daraus resultierenden Schäden und/oder Verluste haftbar.

20.6. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung darf der LIEFERANT auf keinen Fall und unter keinen Umständen die WAREN als Pfand einsetzen oder verwerfen und/oder das Eigentumsrecht an Dritte übertragen.

20.7. Der LIEFERANT übernimmt als Bestandteil der BESTELLUNG die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung, den Schutz und den Erhalt der WAREN. Diese Verantwortung erlischt erst nachdem die DIENSTLEISTUNGEN von PW in Besitz genommen werden.

21. GARANTIE

21.1. Der LIEFERANT garantiert, dass die DIENSTLEISTUNGEN den Spezifikationen und Bestimmungen der BESTELLUNG entsprechen. Die DIENSTLEISTUNGEN müssen den in der BESTELLUNG festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Die DIENSTLEISTUNGEN müssen in neuem Zustand und frei von Mängeln bezüglich Herstellung, Bauweise, Materialien and Ausführung sein. Die DIENSTLEISTUNGEN müssen frei von jeglichen Rechtsansprüchen Dritter sein, und der LIEFERANT muss einen eindeutigen, unanfechtbaren Rechtstitel in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen vorweisen. Die DIENSTLEISTUNGEN müssen auf jeden Fall sämtlichen anwendbaren GESETZEN, namentlich in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, genügen.

Die vorliegende Klausel darf weder als Änderung der in Artikel 15 aufgeführten Vertragsbedingungen ausgelegt werden noch diese in irgendeiner Weise einschränken.

21.2. Falls in der Bestellung nicht anders aufgeführt, beträgt die Garantiezeit:

zehn (10) Jahre für Gebäude und Bauwerke,

zwei (2) Jahre für alle sonstigen DIENSTLEISTUNGEN

jeweils gerechnet ab Datum der Abnahme der DIENSTLEISTUNGEN seitens PW.

21.3. Falls PW den LIEFERANTEN innerhalb der Garantiezeit in schriftlicher Form über das Vorliegen von Mängel oder die Nichtübereinstimmung der DIENSTLEISTUNGEN oder



Teilen davon, mit der BESTELLUNG informiert, ist der LIEFERANT verpflichtet, auf erste Aufforderung seitens PW unverzüglich jegliche für die Behebung solcher Mängel oder Nichterfüllungen erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen ist PW berechtigt, nach freiem Ermessen entweder Reparaturen, Korrekturen, Änderungen, Ersatz oder die neue Herstellung im Hinblick auf die Beseitigung der Mängel an den DIENSTLEISTUNGEN oder Teilen davon zu fordern. Der LIEFERANT hat auf jeden Fall sämtliche Risiken und Kosten (einschließlich der damit verbundenen Kosten für PW) der Mängelbeseitigung, einschließlich der Kosten für Arbeiten am STANDORT, Reisespesen, Zollgebühren, usw. zu tragen.

21.4. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Wiederherstellungsarbeiten ausschließlich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der BESTELLUNG und entsprechend eines vom LIEFERANTEN festgelegten Programms und einer von ihm definierten Methodologie, die von PW akzeptiert wurden, durchzuführen und abzuschließen. In diesem Fall obliegt es dem LIEFERANTEN, fehlerfreie DIENSTLEISTUNGEN bereitzustellen. Letztere müssen namentlich den in der BESTELLUNG dargelegten Qualitätskriterien, Eigenschaften und Leistungen entsprechen. Falls der LIEFERANT die fehlerhaften DIENSTLEISTUNGEN ganz oder teilweise in Besitz nehmen möchte, so trägt er die alleinige Verantwortung für deren Abholung und sämtliche Kosten für deren Handhabung und Transport und sämtliche sonstigen damit verbundenen Kosten.

21.5. Die Wiederherstellungsarbeiten, die Reparatur oder der Ersatz von mangelhaften DIENSTLEISTUNGEN und/oder Teilen davon und/oder die gegebenenfalls geforderte Wiederholung von Abnahmeprüfungen dürfen nicht im Widerspruch zum Interesse des KUNDEN stehen, den betriebsbereiten Zustand seiner Betriebsanlagen oder Teile davon zu erhalten. Aus diesem Grunde ist PW im Falle eines Interessenkonfliktes berechtigt, die Wiederherstellungsarbeiten, die Reparatur oder den Ersatz oder die Wiederholung von Abnahmeprüfungen auf ein späteres Datum zu verschieben, welches für PW und den KUNDEN annehmbar ist, vorausgesetzt, es besteht keine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit.

21.6. Falls (i) der LIEFERANT binnen einer angemessenen Frist nach der Benachrichtigung durch PW keine der in Artikel 21.3 festgelegten Maßnahmen ergreift, oder (ii) im Notfall oder (iii) wenn das Risiko von unverhältnismäßig hohen Schäden besteht, ist PW berechtigt, ohne weitere Benachrichtigung des LIEFERANTEN und unbeschadet jeglicher sonstiger Rechte, selbst oder durch ein Drittunternehmen auf Kosten und Risiken des LIEFERANTEN Wiederherstellungsarbeiten durchzuführen. Diese Maßnahme entbindet den LIEFERANTEN keineswegs von seinen in der BESTELLUNG festgelegten Pflichten.

21.7. Falls PW den LIEFERANTEN binnen der Garantiezeit über Mängel oder Nichtübereinstimmungen der DIENSTLEISTUNGEN oder Teilen davon mit der BESTELLUNG informiert, wird die Garantiezeit für die DIENSTLEISTUNGEN oder für die betreffenden Teile davon solange ausgesetzt bzw. gehemmt, bis der LIEFERANT die Mängel vollständig beseitigt hat. Die Garantiezeit wird um die Dauer der Aussetzung bzw. Hemmung verlängert. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels finden ebenfalls Anwendung auf Artikel 21.5.



21.8. Die Garantiezeit für alle reparierten, ersetzten oder geänderten DIENSTLEISTUNGEN oder Teile davon beginnt an dem Zeitpunkt entsprechend erneut, zu lauten, am Datum, an dem der Ersatz, die Reparatur oder die Änderung abgeschlossen und von PW abgenommen sowie durch die Ausstellung eines Zertifikats dokumentiert wird.

21.9. Der LIEFERANT verpflichtet sich, PW sowie dem KUNDEN und/oder Dritte schadlos und frei zu halten von jeglichen Schäden, materiellen Verlusten und deren Folgen, welche PW sowie deren KUNDEN und/oder Dritten als Folge von mangelhaften DIENSTLEISTUNGEN oder Teilen davon entstehen können.

22. HAFTUNG

22.1. Der LIEFERANT haftet für sämtliche Schäden, die PW, deren Mitarbeitern, Beauftragten und Vertretern, KUNDEN und Dritten infolge der Nichterfüllung seitens des LIEFERANTEN irgendeiner seiner in der BESTELLUNG festgelegten Verpflichtungen oder infolge einer leichtfertigen, fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung seitens des LIEFERANTEN, dessen Angestellten, Beauftragten, Vertreter und/oder SUBUNTERNEHMER im Zusammenhang mit der BESTELLUNG entstehen. Für die Zwecke der vorliegenden Klausel schließt der Begriff „Schäden“ den vorgenannten Parteien entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden, Folgeschäden, Nebenschäden, Sachschäden und/oder immaterielle Schäden unbeschadet jeglicher sonstiger Rechte und Rechtsmittel von PW ein. In Ermangelung einer ausdrücklichen, schriftlichen gegenteiligen Vereinbarung ist die Haftung des LIEFERANTEN für diese Schäden unbegrenzt. Die Begrenzung der Haftung des LIEFERANTEN für Personenschäden ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

22.2. Der LIEFERANT verpflichtet sich, PW schadlos und frei zu halten, einschließlich jeglicher Klagen, Ansprüchen und Forderungen seitens des LIEFERANTEN selbst oder Dritter infolge der Nichteinhaltung irgendeiner der im Rahmen der BESTELLUNG eingegangenen Verpflichtungen durch den LIEFERANTEN. Diese Schadloshaltung seitens des LIEFERANTEN erstreckt sich auf sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Ausgaben und Kosten (einschließlich, jedoch ohne darauf beschränkt zu sein, die damit verbundenen Anwaltshonorare und Gerichtskosten).

23. VERSICHERUNGEN

23.1. Der LIEFERANT hat sämtliche für die Deckung der in der BESTELLUNG oder im GESETZ festgelegten Verpflichtungen erforderlichen Versicherungen für die Dauer seiner Pflichten aus der BESTELLUNG abzuschließen oder gegebenenfalls aufrecht zu erhalten.

23.2. Der LIEFERANT hat PW auf erste Aufforderung Zertifikate seiner Versicherungsgeber vorzulegen, die das Vorhandensein und die Gültigkeit des Versicherungsschutzes in adäquater Höhe und die Zahlung der entsprechenden Versicherungsprämien belegen. Diese Zertifikate sind nach Ablauf zu ersetzen und/oder zu erneuern.



24. WERBUNG

Der LIEFERANT verpflichtet sich, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von PW, seine vertraglichen Beziehungen mit PW, weder für Werbezwecke noch zum Zwecke irgendwelcher sonstiger Veröffentlichungen, wie zum Beispiel Artikel, Fotografien, Filme oder Werbepлакate Dritten zu offenbaren seine vertraglichen Beziehungen mit PW.

25. SISTIERUNG

25.1. PW kann die Durchführung der BESTELLUNG oder Teile davon jederzeit, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den LIEFERANTEN, sistieren. Nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung hat der LIEFERANT unverzüglich alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit den von der Sistierung betroffenen DIENSTLEISTUNGEN einzustellen. Die nicht von dieser Sistierung betroffenen DIENSTLEISTUNGEN sind entsprechend der BESTELLUNG weiterzubearbeiten.

25.2. Der LIEFERANT trägt während der Dauer der Sistierung die Verantwortung für Lagerung, Pflege, Aufbewahrung, Verlustrisiko und Schäden sämtlicher DIENSTLEISTUNGEN oder bereits gefertigter Teile davon.

25.3. PW behält sich das Recht vor, den LIEFERANTEN aufzufordern, sein Personal und/oder seine Mittel vom STANDORT abzuziehen. In diesem Falle trägt PW die dem LIEFERANTEN durch die Sistierung der BESTELLUNG und den Abzug seines Personals und/oder seiner Mittel zum STANDORT nachweisbar entstehenden und dokumentierten direkten Kosten.

25.4. PW kann jederzeit die Wiederaufnahme der von der Sistierung betroffenen DIENSTLEISTUNGEN oder Teile davon in der Form verlangen, dass der LIEFERANT hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt wird. In diesem Fall sind die ursprünglichen FRISTEN der BESTELLUNG um die Dauer der Sistierung zu verlängern. Nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung von PW hat der LIEFERANT die Arbeiten an den von der Sistierung betroffenen DIENSTLEISTUNGEN unverzüglich wieder aufzunehmen.

25.5. Falls die Sistierung länger als insgesamt neunzig (90) TAGE andauert, werden sämtliche auf die gemäß dem vorliegenden Artikel erfolgte Sistierung nachweisbaren direkten Kosten unverzüglich vom LIEFERANTEN ermittelt. PW und der LIEFERANT werden versuchen, eine Einigung über die Kompensation dieser Kosten im Anschluss zu treffen.

26. NICHTERFÜLLUNG SEITENS DES LIEFERANTEN

26.1. Die Nichterfüllung jeglicher Verpflichtungen des LIEFERANTEN gemäß der BESTELLUNG berechtigt PW, ohne Einschränkung und unbeschadet sämtlicher sonstigen Rechte, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- (i) den LIEFERANTEN unverzüglich und ohne Beschränkung der Mittel aufzufordern, die BESTELLUNG vollständig auszuführen,
- (ii) den Zeitpunkt der Abnahme, der VORLÄUFIGEN ABNAHME oder das Datum der ENDABNAHME der DIENSTLEISTUNGEN zu verschieben,
- (iii) gegebenenfalls in der BESTELLUNG festgelegte Vertragsstrafen anzuwenden,
- (iv) nach vorheriger förmlicher Mitteilung wie im vorliegenden Artikel unter 26.2 angeben:
 - a. den LIEFERANTEN zu ersetzen oder ein von PW ausgewähltes Drittunternehmen auf Kosten des LIEFERANTEN zu beauftragen, die vom LIEFERANTEN nicht eingehaltenen beziehungsweise nicht gemäß der BESTELLUNG durchgeführten Verpflichtungen oder Teile davon, zu erfüllen;
 - b. eine Entschädigung für die PW entstandenen Kosten zu verlangen;
 - c. die BESTELLUNG zu stornieren;
 - d. Sonstige Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Die Nichterfüllung jeglicher in der BESTELLUNG festgelegter Verpflichtungen des LIEFERANTEN schließt ohne Anspruch auf Vollständigkeit die folgenden Punkte ein:

- (i) Vertragsbruch;
- (ii) Nichtausführung oder mangelhafte Ausführung der BESTELLUNG oder Teilen davon;
- (iii) Nichtübereinstimmung der DIENSTLEISTUNGEN mit den GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN, den Vorschriften des KUNDEN, den Vorschriften von PW, dem GESETZ und /oder der BESTELLUNG;
- (iv) Nichtübereinstimmung mit den sicherheits- und umweltrelevanten GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN und/oder den Vorschriften des KUNDEN und/oder den Vorschriften von PW;
- (v) Weitergabe von Leistungen, Rechten und/oder Verpflichtungen aus der BESTELLUNG oder von Teilen davon an Dritte, insbesondere SUBUNTERNEHMER.
- (vi) Nichtbeachtung der FRISTEN;
- (vii) Nichteinhaltung der vereinbarten Sicherheitsindikatoren.

26.2. Im Falle der Nichterfüllung von Verpflichtungen aus der BESTELLUNG seitens des LIEFERANTEN (wie in Artikel 26.1 angegeben), wird PW den LIEFERANTEN einmalig schriftlich auffordern, die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen zu beheben. Nach Erhalt der besagten schriftlichen Aufforderung ist der LIEFERANT verpflichtet, PW unverzüglich einen Plan mit der Beschreibung der zur Behebung seiner Nichterfüllung geeigneten Korrekturmaßnahmen und Angabe des Zeitplans, binnen welchem die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen sind, zu unterbreiten. Die besagten Korrekturmaßnahmen müssen von PW genehmigt werden.

26.3. Falls der LIEFERANT es versäumt, PW den besagten Plan mit den Korrekturmaßnahmen zu unterbreiten oder diesen nicht ausführt oder die Maßnahmen nicht binnen dem von PW genehmigten Zeitplan umsetzt, ist PW berechtigt, die in Artikel 26.1 vorgesehenen Maßnahmen einzuleiten.



26.4. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen kann PW im Notfall, namentlich aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen und/oder bei Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden, davon absehen, dem LIEFERANTEN eine vorherige schriftliche Mitteilung zukommen zu lassen. In solchen Fällen ist PW berechtigt, sämtliche für die Begrenzung der auf die Nichterfüllung des LIEFERANTEN zurückzuführenden Schäden geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. PW ist verpflichtet, den LIEFERANTEN unverzüglich nach einer solchen Behebung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

27. STORNIERUNG

27.1. Stornierung seitens PW aus Gründen, die vom LIEFERANTEN nicht zu vertreten sind

27.1.1. PW kann die BESTELLUNG oder Teile davon zu jeder Zeit und nach freiem Ermessen, mit oder ohne Begründung durch schriftliche Mitteilung an den LIEFERANTEN stornieren.

27.1.2. Nach Erhalt der schriftlichen Stornierung hat der LIEFERANT unverzüglich alle in der BESTELLUNG vorgesehenen und von der Stornierung betroffenen Arbeiten einzustellen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, unverzüglich alle im Zusammenhang mit der BESTELLUNG oder Teilen davon getroffenen Vereinbarungen mit SUBUNTERNEHMER und/oder Dritten ebenfalls zu stornieren.

27.2 Stornierung seitens PW aus Gründen, die der LIEFERANT zu vertreten hat

27.2.1. Falls der LIEFERANT Mängel nicht beseitigt oder keine Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, wie vorstehend in Artikel 26 erwähnt, eingeleitet hat, kann PW die BESTELLUNG oder Teile davon nach schriftlicher Mitteilung und mit sofortiger Wirkung stornieren.

27.2.2. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 26 ist PW berechtigt, bei Eintritt einer oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Ereignisse die BESTELLUNG nach schriftlicher Mitteilung und mit sofortiger Wirkung stornieren:

- (i) Falls die finanzielle Situation des LIEFERANTEN nach Einschätzung von PW die ordnungsgemäße und/oder termingerechte Ausführung der betreffenden BESTELLUNG beeinflussen könnte;
- (ii) Falls der LIEFERANT den Gegenstand einer Kapitalmaßnahme und/oder eines Gerichtsverfahrens, wie z. B. Insolvenz, Liquidation, Geschäftsauflösung, Geschäftsaufgabe, Überschuldung oder ähnlicher Rechtsverfahren bildet;
- (iii) Falls wesentliche Veränderungen der rechtlichen Unternehmensstruktur des LIEFERANTEN oder grundlegende Änderungen betreffend der Kontrolle über Kapitalanteile des LIEFERANTEN eintreten.



27.3. Folgen der Stornierung

27.3.1. Bei jeder Art der im vorliegenden Artikel angeführten Stornierung sind die finanziellen Folgen wie folgt zu regeln:

- (i) Im Falle der Stornierung gemäß den Bestimmungen in Artikel 27.1 entschädigt PW den LIEFERANTEN:
 - a. für sämtliche vor dem Stornierungsdatum gemäß der BESTELLUNG vollständig erbrachten DIENSTLEISTUNGEN,
 - b. für die ordnungsgemäß dokumentierten und nachweisbaren direkten Kosten für die in Bearbeitung befindlichen DIENSTLEISTUNGEN,
 - c. für die ordnungsgemäß dokumentierten und nachweisbaren direkten Kosten, die dem LIEFERANTEN durch die Stornierung als solches entstehen.

Weitere Forderungen des LIEFERANTEN in Bezug auf die Stornierung, insbesondere weitere Entschädigungsansprüche für indirekte Kosten, wie Gewinnausfälle, Vertragsverluste oder anteilige Gemeinkosten, werden nicht anerkannt.

- (ii) Im Falle der Kündigung gemäß den Bestimmungen in Artikel 27.2,
 - a) entschädigt PW den LIEFERANTEN für sämtliche vor dem Stornierungsdatum vollständig fertig gestellten und mit den Bestimmungen der BESTELLUNG übereinstimmenden DIENSTLEISTUNGEN;
 - b) kann PW nach freiem Ermessen die in Bearbeitung befindlichen DIENSTLEISTUNGEN in Besitz nehmen und die ordnungsgemäß dokumentierten und nachweisbaren direkten Kosten für diese DIENSTLEISTUNGEN nach Übertragung des Eigentums an jenen DIENSTLEISTUNGEN erstatten;
 - c) trägt der LIEFERANT die volle Verantwortung für die PW im Rahmen der Durchführung der BESTELLUNG entstehende Kosten und Schäden, sowie auch für jegliche Schäden, für die PW aufgrund der Nichterfüllung der BESTELLUNG seitens des LIEFERANTEN entstehen werden.

27.3.2. In Anbetracht der vorstehenden Bestimmungen sind die von PW im Rahmen des Fortschritts der BESTELLUNG zum Datum der Stornierung geleisteten Zahlungen unverzüglich ab dem Datum der Stornierung der BESTELLUNG vom LIEFERANTEN an PW zurückzuerstatten. Dasselbe gilt für Zahlungen auf welche der LIEFERANT aufgrund der BESTELLUNG einen Rechtsanspruch hätte.

27.3.3. Im Falle der, wie vorstehend beschriebenen Stornierung gehen die von PW bezahlten DIENSTLEISTUNGEN oder Teile davon in das Eigentum von PW über. Der LIEFERANT

hat PW die betreffenden DIENSTLEISTUNGEN oder Teile deren den Besitz zu verschaffen.

27.3.4. Nach der Stornierung der BESTELLUNG ist der LIEFERANT ohne weitere Aufforderung verpflichtet, PW spätestens innerhalb von 14 Tagen sämtliche Zeichnungen, Dokumentationen und/oder VERTRAULICHE INFORMATIONEN und/oder sonstige Materialien, die dem LIEFERANTEN von PW zu Verfügung gestellt wurden, an die PW-GRUPPE zurückzugeben.

27.3.5. Die Stornierung der BESTELLUNG gemäß den Bestimmungen in Artikel 27.1 und 27.2 erfolgt unbeschadet sämtlicher aller sonstigen Rechte von PW.

28. HÖHERE GEWALT

28.1. Weder PW noch der LIEFERANT können wegen Nichterfüllung ihrer jeweiligen in der BESTELLUNG festgelegten Verpflichtungen haftbar gemacht werden, wenn diese Nichterfüllung durch höhere Gewalt verursacht wurde, d. h. durch ein unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis auf das beide Vertragsparteien nach menschlichem Ermessen keinen Einfluss haben und das die Erfüllung der Verpflichtungen der betroffenen Parteien gemäß der BESTELLUNG verhindert. Ausschließlich die von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa mit Sitz in Genf im März 1953 im Dokument ME 188 in Artikel 10.1 der „Allgemeine Lieferbedingungen für den Export von Anlagen und Maschinen« festgelegten Ereignisse gelten als Fälle höherer Gewalt. Das besagte Dokument kann vom LIEFERANTEN auf der Webseite von PW unter www.paulwurth.com/dl.html heruntergeladen werden.

28.2. Falls höhere Gewalt eintritt und die beteiligten Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer in der BESTELLUNG festgelegten Verpflichtungen gehindert sind, hat die betroffene Partei (i) die andere Partei binnen zwei (2) TAGEN nach Eintreten der höheren Gewalt schriftlich hierüber zu informieren. Des Weiteren hat die betroffene Partei (ii) alle der Abschwächung der Auswirkungen des besagten Ereignisses dienlichen Maßnahmen und Handlungen einzuleiten. Dieser schriftlichen Mitteilungen sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen und Nachweise über das Vorliegen der höheren Gewalt entsprechend beizufügen, sofern diese bekannt gemacht worden sind.

28.3. Falls sich die Durchführung der BESTELLUNG trotz der Einleitung der in Artikel 18.2 vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen als unmöglich erweist oder für mehr als drei (3) Monate gerechnet ab Datum der Benachrichtigung über das Eintreten höherer Gewalt verschoben werden muss, kann die BESTELLUNG von jeder Partei binnen fünfzehn TAGEN schriftlich storniert werden.

28.4. Jede Partei hat ihre Kosten und Ausgaben ab Eintritt und bis zum Ende der höheren Gewalt oder bis zum Datum der Stornierung der BESTELLUNG selbst zu tragen.

29. SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls sich irgendeine Bestimmung der vorliegenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen“ und/oder der BESTELLUNG aufgrund von GESETZEN als gesetzeswidrig, rechtswidrig, nichtig oder nicht vollstreckbar erweisen sollte, behalten alle übrigen Bestimmungen der vorliegenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen“ und/oder der BESTELLUNG ihre Gültigkeit. Die Parteien werden die betreffende(n) Bestimmung(en) durch (eine) Bestimmung(en) ersetzen, die geeignete oder eine gleichwertige Wirkung oder Bedeutung hat/haben wie die gesetzeswidrige(n), rechtswidrige, nichtige oder nicht vollstreckbare(n) Bestimmung(en), oder zumindest dem ursprünglich von den Parteien Gewolltem am nächsten kommt.

30. STREITIGKEITEN, ANWENDBARES RECHT

30.1. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung in der BESTELLUNG unterliegen die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen sowie die BESTELLUNG beziehungsweise deren rechtliche Auslegung ausschließlich den Gesetzen des Ortes an dem der Gesellschaftssitz von PW, unter Ausschluss des internationalen Zivilrechts, der internationalen Rechtsnormen und des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf“ (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG).”

30.2. Mit der Annahme der BESTELLUNG akzeptiert der LIEFERANT die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte am Ort der Niederlassung von PW. Sämtliche sich aus oder in Verbindung mit der BESTELLUNG ergebenden Rechtsansprüche oder Rechtsstreitigkeiten werden unbeachtet der Art oder Ursache des Rechtsanspruches oder Rechtsstreites durch das zuständige Gericht am Ort der Niederlassung von PW behandelt. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen behält sich PW das Recht vor, das am Ort des Gesellschaftssitzes, der Filiale, Geschäftsstelle oder Niederlassung des LIEFERANTEN oder am Ort, an dem die DIENSTLEISTUNGEN der BESTELLUNG erbracht wurden oder hätten erbracht werden müssen, zuständige Gericht mit etwaigen Rechtsstreitigkeiten aus der BESTELLUNG zu betrauen.

31. KOMMUNIKATIONSFORMEN

31.1. Sämtliche gemäß den Bestimmungen der BESTELLUNG zu verfassenden schriftlichen und/oder förmlichen Mitteilungen und Benachrichtigungen können per Faksimile (Fax) übersendet werden, sind jedoch durch ein schriftliches und vom Absender rechtsverbindlich unterzeichnetes Originaldokument zu bestätigen. Dieses Originaldokument muss durch einen öffentlichen oder privaten Kurierdienst übermittelt werden.

31.2. Als Empfangsdatum der in Art. 31.1 aufgeführten Mitteilungen und Benachrichtigungen gilt das Datum der Mitteilung wenn diese vor 12 Uhr mittags an einem normalen Werktag beim Empfänger eingegangen ist; ansonsten gilt als Empfangsdatum der auf den Versand der Mitteilung folgende Werktag. Die Unterzeichnung von Dokumenten



kann nicht mit der Begründung verweigert werden, dass das Dokument per Fax gesendet oder empfangen wurde.